

Alg II und befristeter Zuschlag

Wer kann den Zuschlag grundsätzlich erhalten?

Wenn ein erwerbsfähiger Hilfebedürftiger Arbeitslosengeld II (Alg II) innerhalb von zwei Jahren nach Ende des Bezugs von Arbeitslosengeld bezieht, kann er in diesem Zeitraum einen befristeten Zuschlag erhalten. Dieser befristete Zuschlag soll einen Teil der Einkommenseinbußen abfedern, die in der Regel beim Übertritt in das Arbeitslosengeld II entstehen werden. Die Zwei-Jahres-Frist beginnt mit dem ersten Tag nach dem letzten Tag eines rechtmäßigen Arbeitslosengeldbezuges und läuft kalendarisch ab.

Wie wird der Zuschlag berechnet?

Der Zuschlag beträgt zwei Drittel des Unterschiedsbetrages zwischen

1. dem von dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen zuletzt bezogenen Arbeitslosengeld und dem nach dem Wohngeldgesetz erhaltenen Wohngeld (bezogenes Alg plus evtl. bezogenes Wohngeld) und
2. dem an den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und die mit ihm in Bedarfsgemeinschaft lebenden Angehörigen zu zahlenden Arbeitslosengeld II/Sozialgeld (Bedarf der Bedarfsgemeinschaft).

Der Zuschlag ist im ersten Jahr

1. bei erwerbsfähigen Hilfebedürftigen auf höchstens 160 EUR,
2. bei Partnern auf insgesamt höchstens 320 EUR und
3. für die mit dem Zuschlagsberechtigten in Bedarfsgemeinschaft zusammenlebenden Kinder auf höchstens 60 EUR pro Kind begrenzt.

Nach Ablauf des ersten Jahres wird der Zuschlag halbiert.

Beispiel:

Ein Alleinstehender beantragt am 01.04.2009 Alg II. Er hat Arbeitslosengeld bis 31.03.2009 bezogen. Die Höhe des Arbeitslosengeldes betrug 800 EUR (kein Wohngeldbezug), sein monatlicher

Bedarf an Alg II beträgt 559 EUR (359 EUR Regelleistung plus 200 EUR Unterkunft und Heizung).

Zwei Drittel der Differenz zwischen zuletzt bezogenem Alg und dem Alg II-Bedarf sind 161 EUR $[(800 - 559) \times 2/3]$. Da der maximale Zuschlag für den Alleinstehenden nur 160 EUR betragen kann, erhält der Arbeitslose also einen Zuschlag von 160 EUR für die Zeit vom 01.04.2009 bis 31.03.2010 und die Hälfte (80 EUR) für die Zeit vom 01.04.2010 bis 31.03.2011.

Wichtig:

- Haben mehrere Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft Arbeitslosengeld bezogen, so ist grundsätzlich jedes Mitglied zuschlagsberechtigt. Faktisch wird in solchen Fällen jedoch kein Zuschlag fällig, weil das Arbeitslosengeld des zuletzt aus dem Alg Ausgesteuerten regelmäßig niedriger liegt als die an die Bedarfsgemeinschaft zu zahlende SGB II-Leistung.
- Maßgebend für die Berechnung des Zuschlags ist nach der Rechtsauffassung des BMWA alleine die Bedarfssituation zu Beginn des Alg II-Anspruchs; spätere Änderungen führen hier nach nicht zu einer Neuberechnung des Zuschlags. Ausnahme: Verlässt ein Partner die Bedarfsgemeinschaft, so ist der Zuschlag neu zu errechnen. Dies gilt sowohl für die in der Bedarfsgemeinschaft verbleibende zuschlagsberechtigte Person als auch für die ausziehende Person in ihrer neuen Bedarfsgemeinschaft.

ArbeitslosenZentrum Düsseldorf
Eine Einrichtung der Zukunftswerkstatt Düsseldorf GmbH
Bolkerstr. 14/16
40213 Düsseldorf

Persönliche Beratung:
Mo + Do von 9 - 13 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung

Tel: 0211 / 828 949 - 0
Fax: 0211 / 828 949 - 29
E-Mail: azd@zwd.de
Url: www.zwd.de/azd

Auf unserer Homepage stehen alle unsere Merkblätter zum Download bereit.